

# GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 14

Samstag, den 21. Dezember 2024

Nummer 12

*Frohe Weihnachten*

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien  
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest  
und für das kommende Jahr 2025  
Gesundheit und Glück.

Ihre Bürgermeisterin

*Margit Ertmer*

## Anschriften und Öffnungszeiten

### Anschrift

Gemeinde Sonnenstein  
 OT Weißenborn-Lüderode  
 Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein

Telefon: 036072 831-0  
 Telefax: 036072 831-32  
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de  
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

### Sprechzeiten Standesamt

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte (OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

### Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

### Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an  
**amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**

unter Angabe Ihrer Telefonnummer.

**Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.**

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Um nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht zu verstoßen, bitten wir zu beachten, dass in den Texten keine Musikbands und Lokalitäten namentlich genannt werden dürfen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen. Des Weiteren dürfen keine Veranstaltungshinweise (z. B. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe geschaltet werden. Private in jeglicher Form dürfen nicht beworben werden.

Öffnungszeiten von Ärzten und Apotheken u. ä. dürfen nicht veröffentlicht werden. Stellenanzeigen (wenn es keine kommunale Einrichtung ist) dürfen nicht geschaltet werden. Aufzählungen von Sponsoren zu ortsgebundenen Veranstaltungen dürfen ebenfalls nicht genannt werden.

Wenn dieses veröffentlicht werden soll, handelt es sich dabei um eine bezahlte Anzeige. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Außendienstmitarbeiter der LINUS WITTICH Medien KG unter [www.wittich.de](http://www.wittich.de).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

### Ihre Redaktion

## Bitte beachten Sie unsere Redaktionschluss- und Erscheinungstermine

### Redaktionsschluss

Donnerstag, 9. Januar 2025  
 Donnerstag, 6. Februar 2025

### Erscheinungstermin

Samstag, 18. Januar 2025  
 Samstag, 15. Februar 2025

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

### Ansprechpartner:

Herr Schlögel

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

## Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
<b>Havariendienste:</b>	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
<b>Versorgungsunterbrechung</b>	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom (24 h)	0800 686-1166
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116 117



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

**Herausgeber:** Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartner: Herr Schlögel, Tel.: 036072 831-0, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

#### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein schreibt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Bockelnhagen **ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle aus:

##### Erzieher (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende **Schwerpunkte**:

- Betreuung von Kindergruppen, nach Bedarf flexibel in unterschiedlichen Altersbereichen
- umfassende Förderung der Entwicklung der Kinder, ausgehend von aktuellen gesetzlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik
- aktive Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Einrichtungskonzeption
- konstruktive Zusammenarbeit im Team und mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten

Die Bewerber sollten folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannter **Erzieher**, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannter Heilpädagoge, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder ein anderer in § 16 ThürKitaG genannter Beruf oder als staatlich geprüfter **Sozialassistent** bzw. staatlich geprüfter **Kinderpfleger**
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a Bundeszentralregistergesetz (kann nachgereicht werden)

Wir suchen einen zuverlässigen, freundlichen, engagierten Beschäftigten. Darüber hinaus erwarten wir Kooperationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten.

##### Arbeitszeit:

Es handelt sich um eine **befristete Stelle** mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit **75 vom Hundert einer Vollzeitstelle, mit der Möglichkeit einer Erhöhung über Mehrarbeit auf eine Vollzeitstelle**. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025.

##### Vergütung:

Die Vergütung erfolgt entsprechend Ausbildung und beruflichem Werdegang im Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen gemäß Anhang zur Anlage C des TVöD/VKA (Sozial- und Erziehungsdienst) bis zur Entgeltgruppe S8a.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum **19.01.2025 per Post** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herr Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder **per E-Mail** an [bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de)

(Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen.

Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 036072 83114, oder mit der Leiterin des Kindergartens, Frau Wagner, Tel. Nr. 036072 90647 in Verbindung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 21.12.2024

**gez. Lamkowski**  
**Hauptamtsleiter**

#### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt zum **01.09.2025** einen **Auszubildenden** für den Beruf des

##### Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

einzustellen.

Unseren Auszubildenden erwartet ein vielseitiger, interessanter Ausbildungsplatz nah an den Bürgern und dem Leben in der Gemeinde.

##### Ausbildungsinhalte

**Das erwartet Sie im Ausbildungsbetrieb:**

- Tätigkeiten in verschiedenen Ämtern (Bürgerbüro, Kämmerei, Bauverwaltung, Hauptamt)
- Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen
- Nutzung moderner Bürotechnik
- Arbeiten mit Rechtsvorschriften

**Das sind Inhalte der Berufsschule:**

- Verwaltungsverfahren und allgemeines Verwaltungsrecht
- Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln
- Staats- und Verfassungsrecht
- Kommunales Finanzwesen
- Recht der Gefahrenabwehr einschl. Ordnungswidrigkeitenrecht
- Bau- und Umweltrecht
- Soziale Sicherung
- Privatrecht u.a.m

**Die Bewerber sollten folgende Eigenschaften besitzen:**

- logisches Denkvermögen
- gut entwickeltes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- sorgfältige Arbeitsweise, Ordnungssinn
- Zuverlässigkeit
- Verschwiegenheit
- Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit

**Die Bewerber sollten folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:**

Für die reguläre 3-jährige Ausbildung: Realschulabschluss

Für die verkürzte 2-jährige Ausbildung: allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein. Die theoretische Ausbildung findet bei 3-jähriger Ausbildungsdauer am Staatl. Berufsschulzentrum in Sondershausen und im Bildungszentrum Gotha statt. Bei verkürzter Ausbildungsdauer findet die theoretische Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule statt.

Es wird eine Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD-BBiG) gezahlt.

Eine Übernahme nach Beendigung der Ausbildung kann nicht zugesichert werden.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) bis zum **31.01.2025 per Post** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herr Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder **per E-Mail** an [bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de](mailto:bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de)

(Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen.

Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein <https://www.gemeinde-sonnenstein.de/datenschutz.html>.

Sonnenstein, 21.12.2024

**gez. Lamkowski**  
**Hauptamtsleiter**

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**THÜRINGER  
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des  
öffentlichen Rechts**

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |  |                   |
|--|--|-------------------|
| <b>1.</b>                              | <b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>  | je Tier 4,90 Euro |
| <b>2.</b>                              | <b>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>                                  |                   |
| 2.1                                    | Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2                                    | Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt              |  |                   |
| <b>3.</b>                              | <b>Schafe und Ziegen</b>   |                   |
| 3.1                                    | Schafe bis einschl. 9 Monate   | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2                                    | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate   | je Tier 2,00 Euro |
| 3.3                                    | Schafe ab 19 Monate  | je Tier 2,00 Euro |
| 3.4                                    | Ziegen bis einschl. 9 Monate   | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5                                    | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate   | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6                                    | Ziegen ab 19 Monate  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4.</b>                              | <b>Schweine</b>  |                   |
| 4.1                                    | Zuchtsauen nach erster Belegung  |                   |
| 4.1.1                                  | weniger als 20 Sauen   | je Tier 1,35 Euro |
| 4.1.2                                  | 20 und mehr Sauen  | je Tier 2,25 Euro |
| 4.2                                    | Ferkel bis einschl. 30 kg  |                   |
| 4.2.1                                  | bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung  | je Tier 0,75 Euro |
| 4.2.2                                  | bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung   | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3                                    | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg  |                   |
| 4.3.1                                  | weniger als 50 Schweine  | je Tier 1,10 Euro |
| 4.3.2                                  | 50 und mehr Schweine   | je Tier 1,35 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt. |  |                   |
| <b>5.</b>                              | <b>Bienenvölker</b>  | je Volk 1,00 Euro |
| <b>6.</b>                              | <b>Geflügel</b>  |                   |
| 6.1                                    | Legehennen über 18 Wochen und Hähne  | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2                                    | Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken   | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3                                    | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4                                    | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken   | je Tier 0,20 Euro |
| 7.                                     | Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |                   |
| 8.                                     | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt                  | 18,00 Euro        |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse